

Umgestaltung der Gesetze über Urheberrecht oder nur eine Novelle?

Von Robert Voigtländer.

(Schluß zu Nr. 188.)

V.

Die Untersuchungen von Elster, Hoffmann und Marwiz.

Der Wunsch, daß ein künftiges Gesetz über Urheberrechte für Deutschland und Österreich gemeinsam sein möge, hat Dr. Alexander Elster (Berlin), Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann (Leipzig) und Justizrat Dr. Bruno Marwiz (Berlin) bestimmt, an 34 Juristen (24 deutsche, 10 österreichische, darunter 9 Wissenschaftler, 1 Verwaltungsbeamter, 8 Richter, 16 Rechtsanwälte) Fragebogen zu verschicken, auf die 24 Antworten eingegangen sind. Die wirtschaftlich interessierten Kreise sind nicht befragt worden, »nicht als ob deren Sachkenntnis und Arbeitsfreudigkeit zu bezweifeln wären, sondern weil der aus den Beratungen mit ihnen sich ergebende wirtschaftliche Ausgleich und die Abmessung der auseinanderstrebenden wirtschaftlichen Belange zweckmäßig in die Hand der beteiligten Regierungen zu legen wäre«.

Die zu den gestellten 30 Fragen eingegangenen Antworten sind in kurzen Zusammenfassungen veröffentlicht im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht Band 2, Heft 2, S. 125—184.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Aufsatzes berichtend nur einigermaßen der Mannigfaltigkeit der Antworten gerecht zu werden. Es seien hier daher nur diejenigen berührt, die sich auf jetzt allgemein öfters erörterte Streitpunkte beziehen. Auch übergehe ich die Frage, ob die Vorteile gemeinsamer Urheberrechts- (und dann auch Verlagsrechts-) Gesetze die jetzt noch sich entgegenstimmenden Einigungsschwierigkeiten werden aufwiegen können.

Die Ratjamkeit einer Neuformung der Urhebergesetze ist von 4 Gutachten verneint, von 14 bejaht worden. Gegen die Rechtseinheit in Deutschland und Österreich hat sich keiner ausgesprochen, die meisten haben sie warm befürwortet. — Urheberrechtlicher Titelschutz wird von 12 Gutachtern abgelehnt, von 6 befürwortet; von jenen 12 halten 6 den Wettbewerbschutz für ausreichend. — Besonders auszusprechender gesetzlicher Schutz wird für Lebende Bilder (Revuen) abgelehnt von 10, gefordert von 10, für Bühnenbilder empfohlen von 9, abgelehnt von 10; für Landschaftsgärtnerei empfohlen von 4, abgelehnt von 13; für Blumenbinderei empfohlen von 1, abgelehnt von 19; für Innenarchitektur und Bauwerke empfohlen von 7, abgelehnt von 12; für Briefe schlechthin empfohlen von 3, abgelehnt von 16, womit aber der bereits übliche Schutz des literarischen Inhalts und der Persönlichkeit nicht verneint werden soll; für das Recht am eigenen Bilde sind 16 Antworten. — Für gesetzliche Regelung des Urheberrechts am Film sind 10, dagegen 7. Über das vielfach begehrte Urheberrecht der nachschaffenden Künstler (Sänger, Schauspieler, Musiker, Dirigenten, Regisseure usw.) sind die Antworten sehr zersplittert. — Das Rundfunkrecht sehen fast alle Gutachten als ausschließliches Recht des Urhebers an. — Die gesetzliche Feststellung eines Persönlichkeitsrechts empfehlen ebenfalls fast alle. Vorkehrungen gegen Verschandelung des Werkes nach dem Tode des Urhebers verlangen 6 Gutachter, über die Frist besteht keine Einigkeit. — Gegen Zwangs- oder gesetzliche Lizenz sind 19 Gutachter unbedingt, 10 bedingt. — Für Schutz der Melodie sind 5, dagegen 7. — Für die Freiheit der Tonkünstler, Dichtungen ohne Befragen des Dichters zu vertonen, sind 7 Gutachter. — Den gesetzlichen Zwang zur Schriftlichkeit der Verlagsverträge lehnen 15 Gutachter ab.

VI.

Nochmals Bruno Marwiz.

Am angeführten Orte (siehe Abschnitt I) setzt Marwiz auseinander, wie er für seine Person sich die Grundzüge des erstrebten neuen Gesetzes denkt. Das Urheberrecht dürfe nur dem-

jenigen zustehen, der dem geistigen oder künstlerischen Gehalte eines Werkes die von ihm für vollendet gehaltene Form gibt, nie demjenigen, der das geschaffene Werk einem Dritten verdeutlicht, nicht dem nachschaffenden Künstler, nicht dem Regisseur, nicht dem Filmfabrikanten. Dem Urheber ausschließlich sind seine sämtlichen Ausnutzungsmöglichkeiten, »Verknüppungsrechte«, zuzusprechen. Wo durch ein geschütztes Werk Geld verdient werde, müsse daran der Urheber in erster Reihe beteiligt sein.

Das Urheberrecht müsse unübertragbar werden, übertragbar nur die Verknüppungsrechte; im Zweifel haben diese jenem zu weichen. Ein Verknüppungsrecht, das der Nutzungsberechtigte nicht mehr ausüben will oder kann, muß ohne weiteres an den Urheber oder seine Erben zurückfallen. Diese Sätze seien zu zwingendem Rechte zu gestalten.

Nur höhere Belange der Allgemeinheit haben dem Recht des Urhebers vorzugehen; also Zitiersfreiheit, kein ewiges Urheberrecht, auch kein ewiges *droit moral*. Aber solche Einschränkung dürfe nicht zur Aufhebung führen, also keine Zwangslizenz gegenüber dem Urheber, nur gegenüber demjenigen, dem er ein ausschließliches Verknüppungsrecht übertragen hat.

Sollen die das Urheberrecht regelnden Rechtsnormen zwingenden Charakter haben, so seien die Verknüppungsrechte aus dem Komplex der Normen für das eigentliche Urheberrecht zu lösen und in das Vertragsrecht zu überführen; dann könne ein Unternehmer nie mehr als ein Verknüppungsrecht haben, das dem Rechte des Urhebers nachsteht und diesem im Zweifel zu weichen hat. Damit falle die Ursache vieler Streitigkeiten weg.

Einen besonderen Kreis von Berechtigten hätten alle diejenigen zu bilden, die eine Hilfstätigkeit bei der Darbietung des Werkes entfalten: die nachschaffenden Künstler, die Schauspieler, Rezitatoren, Orchestermitglieder, Dirigenten, Regisseure, Ballettmeister, Kulissenmaler, Innendekorateure usw. Teilhaber des Urheberrechts dürften sie nicht werden; es sei diesen Hilfspersonen ein selbständiges Recht zu gewähren, welches sich vom Urheberrecht dahin unterscheidet, daß es nicht im vollen Umfange absolut wirke. Es dürfe kein Radiovortrag technisch festgelegt, keine Bühnenaufführung ohne Zustimmung der beteiligten Künstler durch Rundfunk verbreitet, keine Aufführung oder Filmvorführung durch Fernsehen an einer anderen Stelle als im Theater selbst sichtbar gemacht werden. Für diese neuen Rechte sei eine von der Schutzdauer des Urheberrechts unabhängige Schutzdauer zu gewähren, die mit der ersten öffentlichen Darbietung beginne.

Weitere sehr beachtenswerte Ausführungen von Marwiz über die Übertragbarkeit des Urheberrechts (Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1928, S. 389 ff.) übergehe ich zunächst. Er beginnt mit ihnen Beiträge, die zur Reform des Urheber- und Verlagsrechts dienen sollen, und es findet sich daher vielleicht eine spätere Gelegenheit, auf sie einzugehen.

VII.

Was vielleicht die Buchhändler dazu sagen.

Das weiß ich nicht, und was ich hier schreiben ist nur meine eigene persönliche Meinung, für die ich niemandem verantwortlich bin und die niemanden bindet. Aber ich habe doch meine Vermutungen. Am so offener kann ich sie aussprechen.

Wer ohne Kenntnis der wirklichen Verhältnisse die Schrift Fuldas oder gar den Goldbaum-Wolfschen Gesetzentwurf liest und zu verstehen sucht, könnte zu der Meinung kommen, in Deutschland seien die armen hilflosen Schriftsteller von gewissenlosen Nachdruckern und Ausbeutern umstellt, die nur durch draconische Gesetze und Strafen im Zaum zu halten seien. Die Wahrheit ist, daß das, was man vor hundert und mehr Jahren unter »Nachdruck« verstand, verschwunden ist, und daß dieses Wort darum im Gesetz von 1901 nicht mehr vorkommt. Was jetzt noch Nachdruck genannt werden kann, besteht in gelegentlicher Ausplünderung großer Zeitungen durch kleine, hält sich aber in engen, meist belanglosen Grenzen, weil die vielen eigens für mittlere und kleine Zeitungen geschaffenen mechanisch vervielfältigten »Korrespondenzen« den Schriftleitern